

Federführung:

60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung

Produkt:

51.30 Städt. Sport- u. Freizeiteinricht., Sportförderung

60.01 Stadtplanung

70.03 Park- und Grünanlagen

Datum:

21.01.2021

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	02.02.2021	Vorberatung
Ausschuss für Planen und Bauen	04.02.2021	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	18.02.2021	Entscheidung

DIEK-Lette: Projekt "Dirtpark Lette"
- Förderantragsstellung
- Zeitplanung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Projekt „Dirtpark Lette“ zur nächsten Förderantragsfrist zum 30.09.21 einzureichen.

Sachverhalt:

1. Vorentwurf Dirtpark Lette

Im Laufe des Jahres 2020 nahm die Errichtung eines Dirtparks ausgehend von einer sehr engagierten Projektgruppe immer mehr Konturen an. Es wurde per Beschluss offiziell als DEK-Projekt bestätigt. Dass eine Umsetzung und Förderung der Maßnahme Rahmen der Dorferneuerung und nach Festlegung des Standorts in der Wiese zwischen Philosophenweg und Bruchstraße erst für 2021/22 möglich schien, wurde bedauernd zur Kenntnis genommen. Antragsfrist wäre September 2021. Flankiert wird das Projekt im Süden durch die Aufwertung der vorhandenen Teichanlage und im Norden durch die Anlage eines naturnahen Erlebnisbereichs.

Der Besuch von Ministerin Scharrenbach im Herbst 2020 eröffnete aber die Option, statt des Programms Dorferneuerung das NRW-Förderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ zu nutzen, was über eine 90%-Förderung verfügt. Am 17.12.2020 hat der Rat der Stadt Coesfeld beschlossen, dass der Dirtpark auf dem Standort A in Variante 1 (Wiesenfläche zwischen Philosophenweg und Bruchstraße, ohne Verlegung des Teiches) umgesetzt werden soll. Außerdem beschloss der Rat die Planung des Dirtparks so weit voranzubringen, dass ein Förderantrag zum 15.01.2021 eingereicht wird (s. Vorlage 283/2020).

Bereits im Dezember 2020 hat die Verwaltung ein Büro mit der Planung des Dirtparks beauftragt. Aufgrund der verschärften Corona-Situation Mitte Dezember konnte kein Planungsworkshop hierzu durchgeführt werden. Der Planer hat sich deshalb mit den

Projektplan des Dirlparks abgestimmt, welche Anlagen vor Ort gewünscht sind und welche Bedarfe es gibt. Der Planer hat Anlagen für Jung und Alt berücksichtigt, sodass der Dirlpark von einer breiten Bevölkerung nutzbar ist. Die Entwurfsskizze, die sich allein auf die eigentlichen Fahrstrecken bezieht, liegt seit Anfang Januar 2021 vor.

Die Verwaltung hat bis zum 15.01. zusätzlich zu den technischen Anlagen des Dirlparks Wegeführungen, Bäume sowie Hecken-/Strauchpflanzungen und weitere Ausstattungselemente berücksichtigt. Der Vorentwurf ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Kostenschätzung beläuft sich auf rd. 265.000 €. Die großen Kostenpositionen sind:

- Landschaftsbauarbeiten (Dirlpark-Anlagen) = rd. 98.000 €
- Ausstattung (Schutzhütte, Bänke, Abfallbehälter, barrierefreie Sanitäranlage) = rd. 102.900 € (inkl. barrierefreie Sanitäranlage mit rd. 79.000 €)
- Straßenbauarbeiten (Wegeführungen) = rd. 22.400 €
- Begrünung = rd. 36.200 €

Aufgrund der nur sehr kurzen Planungszeit war es bislang nicht möglich, die Planung mit den Anliegenden oder der DIEK-Koordinierungsrunde abzustimmen.

2. Förderantragsstellung

Für die Förderantragsstellung im Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ sind neben dem Planentwurf und der Kostenschätzung weitere Angaben zu machen. So ist u.a. für die Antragstellung zum 15.01., die eine Förderzusage (Förderbescheid) im März/April 2021 bedeutet, eine zeitnahe Umsetzung der beantragten Maßnahme ab dem Sommer zu garantieren und der geplante Durchführungszeitraum der Maßnahme anzugeben. Für den Nachweis einer e zeitnahen sind erforderlich:

- a) ein Beschluss des Rates zur Umsetzung der Maßnahme,
- b) eine Erklärung, dass eine Baugenehmigung für die Maßnahme vorliegt / beantragt wurde oder nicht erforderlich ist,
- c) eine Erklärung, dass die für die Maßnahme notwendigen Vergabeunterlagen erstellt wurden und die zu beauftragende Leistungen im Falle einer Bewilligung unmittelbar ausgeschrieben werden,
- d) dass ein auf den Durchführungszeitraum abgestimmter verbindlicher Bauzeitenplan vorliegt,
- e) weitere Gründe benannt werden, die eine zeitnahe Umsetzung gewährleisten.

Das Ministerium legt nach Rücksprache mit der Bezirksregierung großen Wert darauf, dass die Fördermaßnahmen und -gelder zügigst umgesetzt bzw. die Gelder ausgegeben werden. Keiner der oben aufgeführten fünf Punkte ist derzeit erfüllt. Die Nachreichung eines Umsetzungsbeschluss des Rates wäre ggf. nach der Ratssitzung im Februar möglich.

Für die Dirlparkanlage ist eine Baugenehmigung nach BauO NRW einzuholen. Um diese zu erteilen muss entsprechendes Planungsrecht vorliegen. Wie in der Vorlage 283/2020 erläutert, müssen für die Wiesenfläche der Flächennutzungsplan geändert und der rechtskräftige Bebauungsplan (B-Plan Nr. 7 „Am Bühlbach“) überplant oder aufgehoben werden.

Um einen Durchführungszeitraum für den Dirlpark zu ermitteln, hat die Verwaltung nun detailliert und mit weiteren Erkenntnissen geprüft, wie lange die bereits gestarteten Verfahren zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 dauern werden. Die Verfahren werden bis zu einem Jahr in Anspruch nehmen. Für die Änderung bzw. Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Bühlbach“ wird eine umfangreiche Untersuchung des Teiches notwendig werden. Nach Rückmeldung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Coesfelds Januar 2021 setzen die Planungen eine faunistische Untersuchung voraus. Es ist zu vermuten, dass der Teich ein relevantes Gewässer für Amphibien darstellt, somit sind diesbezüglich Kartierungen durchzuführen.

Weiterhin sind ornithologische Untersuchungen notwendig, da das Gewässer auch Potenzial für einige Vogelarten (z.B. als Nahrungsfläche und Brutstätte) aufweist. Je nach Ergebnis der Kartierungen sind evtl. Maßnahmen zu ergreifen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Bauzeitenregelung etc.), sodass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zusammengefasst lässt sich für das Bauleitplanverfahren festhalten, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2 (ASP II) durchgeführt werden muss. Die Untersuchungen und Erfassungen haben von Frühjahr bis Ende Sommer (August/September) zu erfolgen, da die Reproduktionsphase verschiedener Tierarten vollständig zu erfassen ist. Erst anschließend kann der Untersuchungsbericht verfasst werden, der zwingender Bestandteil der Verfahrensunterlagen ist.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Bruchstraße“, mit dem der entsprechende Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Bühlbach“ überplant werden würde, heißt das, dass zwar mit der frühzeitigen Beteiligung im Frühjahr begonnen werden kann, die Offenlage zum Bebauungsplan aber erst nach Vorliegen des Untersuchungsberichts erfolgen kann (Ende 2021). Aus den zeitlichen Vorgaben des Verfahrens folgt daraus, dass der Bebauungsplan erst im Jahr 2022 rechtskräftig wird und der Dirlpark auch erst 2022 umgesetzt werden kann.

Nach erneuter Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster zum aktuellen Stand der Maßnahme ist festzustellen, dass die Stellung des Förderantrags zurzeit nicht möglich bzw. mit Sicherheit erfolglos ist, da die Förderbescheide voraussichtlich im April 2021 erteilt werden sollen, bis dahin eine Baugenehmigung vorliegen müsste, was aus o.g. planungs- und naturschutzrechtlichen Belangen unmöglich ist..

Da das Projekt „Dirlpark Lette“ aufgrund des benötigten planungsrechtlichen Vorlaufs erst 2022 umgesetzt werden kann, keine Baugenehmigung vorliegt, der Durchführungszeitraum auch abhängig von den Ergebnissen aus der ASP II sein wird und zum Zeitplan derzeit keine realistischen Angaben gemacht werden können, hat die Verwaltung (leider) entscheiden müssen, keinen Förderantrag zum 15.01.2021 einzureichen, auch wenn Planungsunterlagen und Kostenberechnung in kurzer Zeit erstellt werden konnten.

Die nächste Antragsfrist für das Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ ist der 30.09.2021. Nach aktuellem Kenntnisstand bleibt es bei einer 90% Förderung.

3. Prüfung der Beschleunigung der Bauleitplanverfahren

Auch eine Überprüfung durch die Verwaltung, ob eine Beschleunigung der Bauleitplanverfahren möglich ist, um eine Realisierung des Dirlparks doch noch in diesem Jahr zu ermöglichen, konnte kein anderes Ergebnis als eine Realisierung in 2022 bringen:

- **vereinfachtes Verfahren** nach § 13 BauGB (keine Durchführung der frühzeitigen Beteiligung, Einschränkung des zu beteiligenden Personenkreises, keine Notwendigkeit einer Umweltprüfung und eines Umweltberichts) scheidet aus. Das Verfahren darf zur Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes angewendet werden, wenn die Grundzüge der Planung hierdurch nicht berührt werden. In der Rechtsprechung wird zwar die Auffassung geteilt, dass eine Nutzungsänderung (in diesem Fall landwirtschaftliche Fläche in öffentliche Grünfläche) nicht unbedingt eine Berührung der Grundzüge der Planung darstellt - insofern wäre das Verfahren wohl anwendbar. Darüber hinaus sind eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht zwar nicht notwendig, dennoch entbindet das nicht davon, diese Belange in der Abwägung zu behandeln. Spätestens hier würde wiederum eine ASP II notwendig werden. Es ist also auch bei diesem Verfahren nicht davon auszugehen, dass der Prozess wesentlich beschleunigt werden kann.
- **beschleunigtes, einstufiges Verfahren** nach §13a oder 13b BauGB (keine Durchführung der frühzeitigen Beteiligung) scheidet ebenfalls aus. Zum einen handelt es sich um keine Maßnahme der Innenentwicklung, Schaffung von Wohnraum oder Arbeitsplätzen, zum anderen entbindet das Verfahren nicht von der Pflicht, sich mit den

Umweltbelangen im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen. Spätestens in diesem Stadium würde, wie oben bereits genannt, eine ASP II notwendig werden. Von einer Verfahrensbeschleunigung ist nicht auszugehen.

- **Anpassung des Geltungsbereiches:** Es wurde geprüft, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu verkleinern, sodass der Teich nicht mehr Bestandteil ist. Dieses Vorgehen würde keine Vorteile bringen, denn es ist davon auszugehen, dass sich die vorkommenden Arten nicht nur auf den Bereich des Teiches konzentrieren, sondern auch auf die östlich davon liegende Wiesenfläche ausstrahlen werden. Nach Rückkopplung mit einem Landschaftsökologen ist deshalb von einer Unterlassung einer ASP II eindringlich abzuraten. Auch aus verfahrenstechnischer Sicht ist hiervon abzuraten, da spätestens in der Offenlegung davon auszugehen ist, dass derartige Belange von den Fachbehörden geltend gemacht werden. Mit diesen muss sich die Planung dann auseinandersetzen, wodurch spätestens zu diesem Zeitpunkt eine ASP II notwendig werden wird. Ein zeitlicher Vorteil würde dementsprechend nicht entstehen.
- FNP-Änderung und **Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes (B-Plan Nr. 7 „Am Bühlbach“)** für den Wiesenbereich
Durch die Aufhebung (zweistufiges Verfahren) würde der Bereich in den unbeplanten Außenbereich zurückfallen und die Baugenehmigung für den Dirtpark könnte ggf. nach §35 erteilt werden. Aber auch bei der Aufhebung muss eine ASP II durchgeführt werden. Deshalb gibt es hier keinen Zeitgewinn.

Aufgrund der vorgenannten Punkte ist das Bauleitplanverfahren mit einer FNP-Änderung und einer Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes im zweistufigen Verfahren durchzuführen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass bis September das FNP- und B-Plan Verfahren so weit fortgeschritten ist und die wesentlichen naturschutzfachlichen Belange so weit geklärt sind, dass ein Förderantrag eingereicht werden kann.

Anlagen:

1 – Vorentwurf Dirtpark